



>> Das HanseLexikon im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer des Hanselexikons,

der Hansische Geschichtsverein e.V. stellt schrittweise die Artikel des HanseLexikons zur freien Ansicht in das Internet. Bitte beachten Sie das Urheberrecht der jeweiligen Autoren und zitieren die Artikel wissenschaftlich korrekt.

Wir empfehlen folgende Zitierweise:

Carls, Wieland, Art. **Magdeburger Recht**, in: Hansischer Geschichtsverein (Hrsg.), HanseLexikon (HansLex), 2014, URL: www.hanselexikon.de/pdf/HansLex_Magdeburger_Recht_Carls.pdf (letzter Aufruf: 1.12.2014).

Mit freundlichen Grüßen,

das Redaktionsteam

Magdeburger Recht. Zurückgehend auf Privilegien für den seit 805 belegten Markt muss sich bereits im 11. Jh. ein Rechtekanon zunächst für Kaufleute, dann für die Bürgerschaft Magdeburgs herausgebildet haben, der auch die Verfassung der Stadt regelte. In den Rechtsverleihungen an Stendal (um 1145), Leipzig (um 1161) und Jüterbog (1174) als *ius Maideburgense* bereits greifbar, ist das älteste bekannte schriftliche Zeugnis des M.s ein Privileg Erzbischof Wichmanns von 1188. Die hier statuierten Regelungen lassen auf ein schon bestehendes Stadtrecht schließen. Spätere mittelbare Quellen sind u.a. das Halle-Neumarkter Recht von 1235, die Rechtsweisungen für Breslau (1261 u. 1295), Leitmeritz (wohl vor 1262) und Görlitz (1304). Materielle Grundlage des M.s bildeten die Urteile des Magdeburger Schöppenkollegiums, die sich seit Anfang des 14. Jh. nachweisen lassen. Die zunächst nur kopia, seit dem 15. Jh. zunehmend im Original überlieferten Rechtssprüche und Rechtsweisungen geben Einblick in das Wesen des M.s und seine Veränderungen, die es bis Mitte des 16. Jh. erfahren hat. Kompilationen und Bearbeitungen des M.s wie das ‚Magdeburger Weichbildrecht‘ oder die ‚Magdeburger Urteile‘ breiteten sich zusammen mit dem Sachsenspiegel Eikes von Repgow im Rahmen der Siedlungsbewegungen des 13. und 14. Jh. weit nach Osten aus. Dem Rechtstransfer und der produktiven Rezeption von M. und Sachsenspiegel als *ius saxonicum* oder *ius teutonicum* verdankt sich im Wesentlichen die Wertschätzung, die dem M. zuteil wurde. Glossierungen und Übersetzungen in die polnische, tschechische und lateinische Sprache und eine bereits im 17. Jh. beginnende wissenschaftliche Würdigung geben hiervon Zeugnis.

Wieland Carls

Lit. H. Kümper, Art. M., Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, 2012 (<http://ome-lexikon.uni-oldenburg.de/55234.html> - 30.07.2014); F. Ebel, M., in: Magdeburg, hrsg. M. Puhle, P. Petsch, 2005, 137-54; H. Lück, Art. M., HRG, Lfg. 21, 2015, 1127-1136.